

14.08.91

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Verordnung verfolgt das Ziel, in der am 1. Oktober 1987 in Kraft getretenen Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Vorrangiges Ziel ist, bei der Festsetzung der Leistungen nach der Verordnung auch im Beitrittsgebiet sicherzustellen, daß dem Anliegen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, Behinderte dauerhaft in das Arbeitsleben einzugliedern, in der gebotenen Weise Rechnung getragen werden kann.

Gleichzeitig soll der seit Inkrafttreten der Verordnung unveränderte Bemessungsbetrag gemäß § 5 unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung auf dem Automobilsektor für das gesamte Bundesgebiet neu festgesetzt werden.

Dazu ist eine Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung erforderlich.

B. Lösung

- Die im Bereich der neuen Bundesländer für die Festsetzung von einkommensabhängigen Leistungen nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung maßgeblichen Einkommensgrenzen werden an die Entwicklung angepaßt.
- Der Bemessungsbetrag nach § 5 wird von derzeit 16.000,- DM auf 18.000,- DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten halten sich im Rahmen der schon für Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter veranschlagten Mittel.

14.08.91

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1991

021 (311) - 804 30 - Re 163/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Kraft-
fahrzeughilfe-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Siewerj

Erste Verordnung
zur Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

vom

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) geändert worden ist, auf Grund des § 27f in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "16000" durch die Zahl "18000" ersetzt.

2. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet richtet sich der Zuschuß gemäß § 6 nach dem Einkommen des Behinderten nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Einkommen bis	Zuschuß in v. H. des Bemessungsbetrages nach § 5
1 350,- DM	100
1 520,- DM	88
1 680,- DM	76
1 850,- DM	64
2 020,- DM	52
2 190,- DM	40
2 360,- DM	28
2 520,- DM	16

Abweichend von § 6 Abs. 2 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von dem Einkommen des Behinderten für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 410,- DM abzusetzen.

Der Zuschuß zur Erlangung der Fahrerlaubnis gemäß § 8 beläuft sich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bei Behinderten mit einem Einkommen

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 1. bis 1 350,- DM | auf die volle Höhe, |
| 2. bis 1 850,- DM | auf zwei Drittel, |
| 3. bis 2 520,- DM | auf ein Drittel |

der entstehenden notwendigen Kosten."

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung verfolgt das Ziel, in der am 1. Oktober 1987 in Kraft getretenen Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Vorrangiges Ziel ist, durch eine Anpassung der Einkommensgrenzen für einkommensabhängige Leistungen nach der Verordnung im Beitrittsgebiet sicherzustellen, daß auch dort dem Anliegen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung, Behinderte dauerhaft in das Arbeitsleben einzugliedern, in der gebotenen Weise Rechnung getragen werden kann.

Gleichzeitig wird der seit Inkrafttreten der Verordnung unveränderte Bemessungsbetrag gemäß § 5 unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preisentwicklung auf dem Automobilsektor neu festgesetzt.

B. Begründung im einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderungen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

Nummer 1 regelt die Anhebung des Bemessungsbetrages nach § 5. Mit dem seit Inkrafttreten der Verordnung unveränderten Förderhöchstbetrag von 16.000 DM für Geringverdiener (mit reduzierter Förderung bei mittleren Einkommen) ist der mit der Förderung verfolgte Zweck nicht mehr sichergestellt, den anspruchsberechtigten Behinderten die Anschaffung eines geeigneten Kraftfahrzeugs zum Erreichen ihres Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Die seit 1987 vollzogene Preisentwicklung auf dem Automobilsektor läßt es geboten erscheinen, den Bemessungsbetrag auf 18.000 DM anzuheben. Damit wird auch eine dem Bundesrat gegebene Zusage eingelöst, dessen Forderung nach einer

Dynamisierung des Bemessungsbetrags die Bundesregierung seinerzeit nicht zu entsprechen vermochte und dem deshalb als Ausgleich eine Anpassung an die jeweilige Kostenentwicklung zugesagt wurde.

Nummer 2 gewährleistet, daß auch im Beitrittsgebiet die einkommensabhängigen Leistungen nach der Verordnung so festgesetzt werden können, daß auch dort dem erklärten Ziel der Verordnung, einen spürbaren Beitrag zur dauerhaften beruflichen Eingliederung besonders betroffener Behinderter zu leisten, Rechnung getragen wird.

Die Förderung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs bemißt sich gemäß § 6 der Verordnung nach einer Tabelle, die von dem Verhältnis des anrechnungsfähigen Nettoeinkommens des Behinderten zu der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ausgeht. Dabei war die in der Begründung der Verordnung (Bundesrats Drucksache 266/87) festgehaltene Zielsetzung, "daß neben der geförderten Beschaffung des Kraftfahrzeugs der notwendige Lebensunterhalt des Behinderten sowie die mit Betrieb und Unterhaltung des Kraftfahrzeugs für berufliche Zwecke durchschnittlich verbundenen Kosten sichergestellt sein müssen."

Die derzeit maßgeblichen Einkommensgrenzen für die Festsetzung von Leistungen nach dieser Verordnung im Bereich der neuen Bundesländer beeinträchtigen die Möglichkeit, die berufliche Eingliederung Behinderter mit den erprobten Instrumentarien der Verordnung auch in den neuen Bundesländern zu realisieren. Diese Situation hat zu Protesten Betroffener und der Behindertenverbände geführt.

Aus diesem Grund sieht die Vorschrift eine Anpassung der Einkommengrenzen im Beitrittsgebiet vor. Dadurch wird gewährleistet, daß Behinderte, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung zum Erreichen ihres Arbeitsplatzes zwingend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, anders als bisher die im Einzelfall erforderliche Kraftfahrzeughilfe erhalten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung des Bemessungsbetrages nach § 5 von 16.000 auf 18.000 DM wird geschätzte jährliche Mehrkosten von 1,5 Mio DM im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und von 2 Mio DM in der gesetzlichen Rentenversicherung verursachen. Die zu erwartenden Mehrkosten im Bereich der übrigen Rehabilitationsträger (Unfallversicherung sowie Kriegsopferfürsorge) werden die vorgenannten Beträge weit unterschreiten.

Die mit der Anpassung der Einkommensgrenzen für das Beitrittsgebiet verbundenen Mehrkosten sind nur schwer quantifizierbar; sie dürften allerdings trotz der dadurch verursachten steigenden Nachfrage nach Leistungen der Kraftfahrzeughilfe und höherer Förderbeträge bei allen Trägern der beruflichen Rehabilitation den Betrag von 6 Mio DM jährlich nicht übersteigen. Die durch die Änderungsverordnung verursachten Mehrkosten werden sich insgesamt im Rahmen der für den Finanzplanungszeitraum vorausgeschätzten Aufwendungen der jeweiligen Träger für Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter halten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Diese Annahme beruht auf dem Umstand, daß pro Jahr insgesamt lediglich 3.500 Förderfälle im gesamten Bundesgebiet unterstellt werden, die die Gesamtnachfrage nach Automobilen nicht wesentlich beeinflussen.

27.09.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeughilfe-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.